

bestraft werden, wenn es dadurch bedingt war, dass ein Verkehrsmittel nicht planmässig verkehrte (Entscheidung' des Gerichtskollegiums für Strafsachen beim Obersten Gerichtshof der UdSSR vom 30. Oktober 1940 — „Sammlung von Plenarbeschlüssen und Entscheidungen der Kollegien des Obersten Gerichtshofes der UdSSR aus dem Jahre 1940“, Verlag für rechtswissenschaftliche Literatur 1941, S. 45).

Als eigenmächtige Aufgabe des Arbeitsplatzes gilt auch

- a) die Nichtbefolgung einer durch ein Ministerium auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. Oktober 1940 (Artikel 5 dieses Erlasses — „Anzeiger des Obersten Sowjets der UdSSR“, 1940 Nr. 42) ausgesprochenen Versetzung in einen anderen Betrieb oder eine andere Dienststelle;
- b) die Verletzung der Arbeitsordnung in der Absicht, damit die Entlassung zu bewirken (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 25.9.1951 — Sammlung der noch geltenden Plenarbeschlüsse und Richtlinien des Obersten Gerichtshofes der UdSSR aus den Jahren 1924—1944 — Verlag für rechts wissenschaftliche Literatur).
- c) dreimalige Arbeitsversäumnis ohne wichtigen Grund während der Dauer einer Strafverbüßung wegen einer früheren Arbeitsversäumnis (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 7. Juli 1941 — „Sammlung der noch geltenden Plenarbeschlüsse und Richtlinien des Obersten Gerichtes der UdSSR aus den Jahren 1924—1944“ — Verlag für rechtswissenschaftliche Literatur, 1946, S. 36).

Wer sich als Spezialist nach Absolvierung einer Hochschule oder einer mittleren Fachlehranstalt oder nach Abschluss der Aspirantur weigert, der Einweisung eines Ministeriums oder einer Ressortdienststelle nachzukommen, insbesondere eigenmächtig eine andere Beschäftigung aufnimmt und nicht an der ihm zugedachten Arbeitsstelle erscheint, macht sich nach dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Juni 1946 strafbar (vgl. die Anordnungen des Ministers der UdSSR für Hochschulwesen vom 4. Juni 1948, Nr. 795 und vom 10. Juni 1948, Nr. 834 — „Mitteilungen des Ministeriums der UdSSR für Hochschulwesen“, 1948, Nr. 7—8) d.h. er wird so bestraft, als ob er seinen Arbeitsplatz eigenmächtig aufgegeben hätte oder sich eine andere Arbeitsversäumnis ohne wichtigen Grund hätte zuschulden kommen lassen. Die Leiter eines Betriebes oder einer Dienststelle haben die Unterlagen über Fälle von Arbeitsversäumnis ohne wichtigen Grund oder von eigenmächtiger Aufgabe des Arbeitsplatzes unmittelbar dem Volksgericht (in dessen Bezirk sich der Betrieb oder die Dienststelle befindet) zu übergeben, und zwar spätestens an dem der Feststellung der Tat folgenden Tag. Dem Gericht sind dabei die Feststellungen des Betriebes oder der Dienststelle über die betreffende Verletzung der Arbeitsdisziplin sowie ein Nachweis über bisherige Disziplinarstrafen und die Angabe des Wohnsitzes des Beschuldigten einzureichen (VO des SNK UdSSR vom 21. August 1940 — VB1. UdSSR 1940, Nr. 22. Ziffer 543).

Unterlässt es der Leiter eines Betriebes oder einer Dienststelle, Fälle der genannten Art dem Gericht zu übergeben, so macht er sich selbst strafbar. Das gleiche gilt, wenn er einen Beschäftigten einstellt, der sich der gesetzlichen Verantwortlichkeit für eigenmächtige Aufgabe seines Arbeitsplatzes in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle entziehen will (Artikel 6 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 26. Juni 1940).

*Quelle: „Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts“, (s.o.) Seite 269—271.*

Die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Bestrafung von Arbeitern wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin sind die §§ 58 Ziffer 14, 59 Ziffer 1, 59 Ziffer 3 und 61 des Strafgesetzbuches der RSFSR.